

1520/AB

vom 23.07.2014 zu 1612/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0110-Pr 1/2014



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 1612/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Beate Meinl-Reisinger, MES, Kollegin und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Reformen im Maßnahmenvollzug und Unterbringung“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) wurde durch eine Konvention des Europarates eingesetzt, die für Österreich am 1. Mai 1989 in Kraft getreten ist. Das CPT ist ein Komitee, das Hafteinrichtungen besucht, um zu prüfen, wie Menschen, denen die Freiheit entzogen ist, behandelt werden. Die Delegationen des CPT haben unbeschränkten Zugang zu diesen Hafteinrichtungen und das Recht, sich innerhalb dieser Orte ungehindert zu bewegen. Nach jedem Besuch übermittelt das CPT einen detaillierten Bericht an den betroffenen Staat, der die festgestellten Tatsachen sowie Empfehlungen, Kommentare und Auskunftsersuchen beinhaltet. Das CPT fordert darüber hinaus die Regierung auf, eine ausführliche Antwort auf seinen Bericht zu übermitteln. Die Berichte und Antworten sind die zentralen Elemente für einen kontinuierlichen Dialog mit dem betroffenen Staat.

Österreich wurde in den Jahren 1990, 1994, 1999, 2004 und 2009 besucht. Für 2014 wurde wieder ein Besuch in Österreich angekündigt. Die Berichte des CPT-Komitees über die bereits absolvierten Besuche samt den Stellungnahmen der Republik Österreich sind auf der Homepage des Europarates (<http://www.cpt.coe.int/en/states/aut.htm>) elektronisch abrufbar.

Im Rahmen des Besuches des CPT-Komitees in der Zeit von 26. September bis 7. Oktober 1994 wurde auch die Justizanstalt Stein visitiert und für den Bereich der medizinischen Versorgung angeregt, mehr ärztliches Personal (zwei Ärzte ganztags bzw. entsprechend mehr Teilzeitkräfte) zu beschäftigen. Ich verweise auf die als Beilage

angeschlossene Stellungnahme der Republik Österreich vom 28. Juni 1996.

Zum Stichtag 1. Mai 2014 sind drei Allgemeinmedizinerinnen bzw. -mediziner, zwei Psychiaterinnen bzw. Psychiater, sechs Psychologinnen bzw. Psychologen sowie 21 Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwestern bzw. -pfleger in der Justizanstalt Stein beschäftigt. Darüber hinaus werden von der Justizanstalt Stein Leistungen von sieben Fachärzten zugekauft (Urologie, Kardiologie/Innere Medizin, Orthopädie, Radiologie, HNO sowie lungenfachärztliche und zahnärztliche Leistungen), die durchschnittlich einmal in der Woche in der Justizanstalt Stein Dienst versehen.

Zu 4 bis 6:

Der Rechnungshof hat in der Zeit von 2. März bis 23. Juni 2006 die Gebarung der Justizanstalt Stein überprüft. Der Rechnungshof sprach gegenüber dem Bundesministerium für Justiz und der Justizanstalt Stein insgesamt 23 Empfehlungen aus. Sowohl im Jahr 2009, als auch im Jahr 2010 hat der Rechnungshof eine Follow-up-Überprüfung zum Umsetzungsstand der Empfehlungen durchgeführt, im Rahmen derer das Bundesministerium für Justiz jeweils Stellungnahmen abgegeben hat. Zur Vermeidung von Wiederholungen darf zunächst auf die als Beilage angeschlossenen ausführlichen Stellungnahmen an den Rechnungshof verwiesen werden.

Zum Maßnahmenvollzug in der Justizanstalt Stein empfahl der Rechnungshof dem Bundesministerium für Justiz, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt die zur Umsetzung des Konzeptes für den Maßnahmenvollzug in der Justizanstalt erforderlichen Planstellen vorzusehen, um die Kontinuität in der Betreuung sicherzustellen. Für den Fall, dass die Schaffung von Planstellen für die Betreuungsdienste in absehbarer Zeit nicht möglich sei, regte der Rechnungshof an, statt des Zukaufs von Betreuungsleistungen über externe Träger, (freie) Dienstverträge mit Einzelpersonen zur Sicherstellung dieser Leistungen abzuschließen.

Aufgrund der steigenden Insassenzahlen im Maßnahmenvollzug und der zunehmenden Betreuungsintensität wurde durch das Justizbetreuungsagentur-Gesetz (JBA-G), BGBl. I Nr. 101/2008, die Justizbetreuungsagentur errichtet, die eine zusätzliche Option für einen Pool an Betreuungspersonal bietet und eine differenzierte und kontinuierliche Betreuung im Straf- und Maßnahmenvollzug sicherstellt.

Zur der den Maßnahmenvollzug nur mittelbar betreffenden Empfehlung, den Personalstand an leitenden Justizwachebediensteten zu verbessern, wird auf die Personalsituation des Exekutivdienstes in der Justizanstalt Stein zum Stichtag 1. Mai 2014 verwiesen:

Justizanstalt:	Stein			Stichtag:	01.05.2014
Exekutivdienst	E1	E2a	E2b	E2c	Summen
sys.	6,00	202,00	92,00	2,00	302,00
besetzt	6,00	194,25	86,88	38,00	325,13
davon Ersatzaufnahmen:				36,00	

Zu 7 bis 9:

Der Rechnungshof hat von Oktober bis Dezember 2009 die Gebarung der Strafvollzugsverwaltung hinsichtlich des Maßnahmenvollzugs für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 StGB geprüft. Erhebungen erfolgten auch in der Vollzugsdirektion und ausgewählten Justizanstalten. Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Kriterien der Unterbringung in Justizanstalten bzw. psychiatrischen Krankenanstalten, der Entwicklung der Anzahl der Untergebrachten und der damit verbundenen Kosten, des Entlassungsmanagements einschließlich der Nachbetreuung sowie des Erfolgs der gesetzten Maßnahmen.

Zum Prüfbericht und den abgegebenen Empfehlungen wurde im Juli 2010 Stellung genommen. Mit einer Gegenäußerung vom 10. August 2010 nahm der Rechnungshofs die in der Ressort-Stellungnahme zu den Prüfungsmitteilungen angeführten getroffenen Maßnahmen und die in Aussicht genommene Umsetzung der Empfehlungen mit geringfügigen Einschränkungen zur Kenntnis.

Zur Vermeidung von Wiederholungen darf auf diese als Beilage angeschlossene Stellungnahme an den Rechnungshof verwiesen werden.

Zu 10 bis 14:

Der Inhalt der vom Bundesministerium für Justiz im Zusammenhang mit dem Rechnungshofbericht (Bund 2010/11) beauftragten Studie des Institutes für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) zum Thema „Welcher organisatorischer Schritte bedarf es, um die Zahl der Einweisungen in den Maßnahmenvollzug zu verringern?“ ist bekannt.

Ein besonders bemerkenswertes Ergebnis dieser Studie ist, dass rund 90% der Maßnahmeninsassinnen bzw. -insassen nach § 21 Abs. 1 StGB und rund zwei Drittel der Maßnahmeninsassinnen bzw. -insassen nach § 21 Abs. 2 StGB stationäre psychiatrische Voraufenthalte hatten. Dieser Umstand zeigt, dass die Inhaftierung und Einweisung für den weit überwiegenden Teil der Untergebrachten nicht der Beginn ihrer Patientenkarriere ist und viele der Insassinnen bzw. Insassen eine Behandlung und Betreuung auch weit über die Entlassung hinaus benötigen. Dass der Maßnahmenvollzug als in der Regel vorübergehender Teil des Umganges mit lebenslang kranken Menschen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sein muss, die mit der Entlassung aus einer Justizanstalt keineswegs endet, steht daher

außer Zweifel. Eine Inhaftierung bzw. Einweisung kann und darf weder die Gesellschaft allgemein noch das Sozial- und Gesundheitssystem im Besonderen auf Dauer von ihrer Verantwortung auch für diese Menschen entbinden.

Die Studie des IRKS enthält keine konkreten Empfehlungen, die sich als Einzelmaßnahmen im Maßnahmenvollzug umsetzen lassen. Um der Bedeutung der bedingten Nachsicht nach § 45 StGB Rechnung zu tragen, wurde im Monitoringbericht für den Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 1 StGB eine Auswertung zu den Entscheidungen über die bedingten Nachsichten je (Behandlungs-)Standort aufgenommen, um die Datenlage österreichweit zu erfassen und die Entwicklung evaluieren zu können. In der Justizanstalt Wien-Josefstadt wurde ein Monitoring in der Behandlung der geistig abnormalen Rechtsbrecher eingerichtet, um zu erheben, welche Insassen sich unter welchen Bedingungen für eine bedingte Nachsicht eignen und in wie weit die Verfügbarkeit einer strukturierten Nachbetreuung dafür notwendig ist. Es gilt herauszufinden, ob mit strukturellen und organisatorischen Änderungen hier Verbesserungen herbeigeführt werden können.

Die im Artikel von Univ. Prof. Dr. Manfred Nowak und Dr. Stephanie Krisper in der Europäischen Grundrechte Zeitschrift erarbeiteten Empfehlungen und Verbesserungsvorschläge werden in die Beratungen der Arbeitsgruppe zur Reorganisation des Maßnahmenvollzuges (Frage 25) Eingang finden.

Zu 15:

Im Jahr 2014 gab es bis dato neun Anzeigen von Untergetragenen gegen Justizwachbeamte.

Zu 16:

Im Jahr 2014 wurden bislang drei Disziplinarverfahren eingeleitet, wobei deren Ausgang nach meinen Informationen bis dato noch offen ist.

Zu 17:

Infolge Beschwerden von Untergetragenen gegen Justizwachebeamte wurden im Jahr 2014 fünf Ermittlungsverfahren geführt, wobei vier davon bereits gemäß § 190 Z 1 bzw. Z 2 StPO eingestellt wurden.

Zu 18:

Im Jahr 2014 gab es keine Verurteilungen.

Zu 19:

Der Ärztliche Dienst im Maßnahmenvollzug lässt sich wie folgt darstellen:

Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 1 StGB und Anhaltungen gemäß § 429 Abs. 4 StPO		
Justizanstalt	Ärzte/Fachrichtung	Vollzeitkapazität
Wien-Josefstadt	Psychiatrie	2,125
Forensisches Zentrum Asten	Psychiatrie	2,525
	Allgemeinmedizin	0,5
Göllersdorf	Psychiatrie	8
	Allgemeinmedizin	0,25

Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 2 StGB		
Justizanstalt	Ärzte/Fachrichtung	Vollzeitkapazität
Garsten	Psychiatrie	0,425
	Allgemeinmedizin	0,2
Gerasdorf	Psychiatrie	0,6*)
	Allgemeinmedizin	1*)
Graz-Karlau	Psychiatrie	0,925**))
	Allgemeinmedizin	0,9**))
Wien-Mittersteig	Psychiatrie	2,65
	Allgemeinmedizin	0,2
Schwarzau	Psychiatrie	0,4***))
	Allgemeinmedizin	1***))
Stein	Psychiatrie	0,225
	Allgemeinmedizin	1,25

*) für alle Insassen der JA für Jugendliche Gerasdorf zuständig

**) für alle Insassen der JA Graz-Karlau zuständig

***) für alle Insassen der JA Schwarzau zuständig

Im Maßnahmenvollzug sind demnach

- in der Fachrichtung Psychiatrie 17,875 Vollzeitkapazitäten beschäftigt, wobei davon aber 1,925 Vollzeitkapazitäten neben den MaßnahmenpatientInnen auch für die InsassInnen des Normalvollzugs in den Justizanstalten Gerasdorf, Graz-Karlau und Schwarzau zuständig sind;
- in der Fachrichtung Allgemeinmedizin 5,3 Vollzeitkapazitäten beschäftigt; davon sind 2,9 Vollzeitkapazitäten neben den MaßnahmenpatientInnen auch für die InsassInnen des Normalvollzugs in den genannten Justizanstalten zuständig.

Unabhängig davon wurden unmittelbar nach Bekanntwerden der Verwahrlosung des Insassen in Stein unabhängige und externe Gerichtspsychiater mit der Untersuchung von Insassen des Maßnahmenvollzugs und der Evaluierung der jeweiligen Unterbringungsverhältnisse betraut. Mehrere Insassen wurden von Stein in andere Einrichtungen verlegt um eine bessere medizinische Betreuung sicherzustellen (siehe auch Seite 13).

Zu 20:

Der Psychologische Dienst im Maßnahmenvollzug lässt sich wie folgt darstellen:

Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 1 StGB und Anhaltungen gemäß § 429 Abs. 4 StPO		
Justizanstalt	Berufsgruppe	Vollzeitkapazität
Wien-Josefstadt	Psychologe	7*)
Forensisches Zentrum Asten	Psychologe	4
Göllersdorf	Psychologe	5,5

Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 2 StGB		
Justizanstalt	Berufsgruppe	Vollzeitkapazität
Garsten	Psychologe	1
Gerasdorf	Psychologe	1
Graz-Karlau	Psychologe	1,875
Wien-Mittersteig	Psychologe	4
Schwarzau	Psychologe	2**))
Stein	Psychologe	1,825

*) für alle Insassen der JA Wien-Josefstadt zuständig

**) für alle Insassen der JA Schwarzau zuständig

Zu 21:

Der Soziale Dienst im Maßnahmenvollzug lässt sich wie folgt darstellen:

Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 1 StGB und Anhaltungen gemäß § 429 Abs. 4 StPO		
Justizanstalt	Berufsgruppe	Vollzeitkapazität
Wien-Josefstadt	Sozialarbeiter	12*)
Forensisches Zentrum Asten	Sozialarbeiter	4,5
Göllersdorf	Sozialarbeiter	4,875

Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 2 StGB		
Justizanstalt	Berufsgruppe	Vollzeitkapazität
Garsten	Sozialarbeiter	1,25
Gerasdorf	Sozialarbeiter	1
Graz-Karlau	Sozialarbeiter	1,75
Wien-Mittersteig	Sozialarbeiter	5
Schwarzau	Sozialarbeiter	3,25**))
Stein	Sozialarbeiter	1,25

*) für alle Insassen der JA Wien-Josefstadt zuständig

**) für alle Insassen der JA Schwarzau zuständig

Zu 22:

Am 1. Jänner 2014 befanden sich alle 434 nach § 21 Abs. 2 StGB Untergebrachten in Justizeinrichtungen. Hingegen wurden von den insgesamt 403 nach § 21 Abs. 1 StGB Untergebrachten 221 in Justizanstalten und 182 in psychiatrischen Krankenanstalten behandelt.

Zu 23:

Eine Auswertung der Register der Verfahrensautomation Justiz hat ergeben, dass zum Stichtag 1. Juni 2014 österreichweit rund 3.600 Personen (auf und ohne Verlangen) nach dem Unterbringungsgesetz untergebracht waren. Eine weitere Aufschlüsselung ist automationsunterstützt nicht möglich.

Zu 24:

Der Einsatz der Justizwache im Maßnahmenvollzug lässt sich wie folgt darstellen:

Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 1 StGB und Anhaltungen gemäß § 429 Abs. 4 StPO		
Justizanstalt	Berufsgruppe	Vollzeitkapazität
Wien-Josefstadt	Justizwache	5
Forensisches Zentrum Asten	Justizwache	10
Göllersdorf	Justizwache	60

Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 2 StGB		
Justizanstalt	Berufsgruppe	Vollzeitkapazität
Garsten	Justizwache	5
Gerasdorf	Justizwache	5
Graz-Karlau	Justizwache	4
Wien-Mittersteig	Justizwache	73*)
Schwarzau	Justizwache	2
Stein	Justizwache	9

*) inklusive Außenstelle Floridsdorf

Zu 25:

Ich habe den Auftrag zur Bildung einer Arbeitsgruppe „Maßnahmenvollzug“ erteilt, deren Aufgabe es ist, den derzeitigen Zustand des Maßnahmenvollzugs gemäß § 21 StGB zu evaluieren, konkrete Problemfelder zu definieren und Reformvorschläge in fachlicher, organisatorischer und legislativer Hinsicht zu erstatten. Diese Arbeitsgruppe hat Ende Juni 2014 ihre Arbeit aufgenommen; sie hat unter anderem den Auftrag, Standards für die Ausstattung der Justizanstalten mit ausreichenden Kapazitäten an Fachpersonal zur Behandlung und Betreuung der Untergebrachten in den Justizanstalten auszuarbeiten.

Zu 26:

Der Vollzug vorbeugender Maßnahmen ist fester Bestandteil der Grundausbildung für den Exekutivdienst in der Verwendungsgruppe E 2a. Darüber hinaus enthält das Fortbildungsprogramm für die Bediensteten des Strafvollzuges und des Maßnahmenvollzuges verschiedene einschlägige Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, aus denen das bereits seit mehreren Jahren angebotene „Qualifizierungsmodul Maßnahmenvollzug“ (1. und 2. Teil) hervorzuheben ist, das sich speziell an Bedienstete im Maßnahmenvollzug richtet. Daten darüber, wie viele der derzeit im Maßnahmenvollzug beschäftigten Bediensteten insbesondere von diesem Fortbildungsangebot Gebrauch gemacht haben, liegen mir allerdings nicht vor.

Zu 27:

In der Justizanstalt Garsten sind 65, in der Justizanstalt Stein 106 und in der Justizanstalt Graz-Karlau 83 Haftplätze für den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB im Sinne des § 158 Abs. 5 StVG inklusive Kapazitäten in den Spitalsabteilungen eingerichtet. In der Justizanstalt Wien-Mittersteig besteht eine Belagskapazität von 141 Haftplätzen. In der Justizanstalt Gerasdorf sind 27 und in der Justizanstalt Schwarzau 9 Haftplätze eingerichtet. Am Standort des Forensischen Zentrums Asten (FZA) werden aktuell auch 16 zusätzliche Kapazitäten für den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB im Sinne § 158 Abs. 5 StVG errichtet.

Im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 1 StGB (und für Anhaltungen gemäß § 429 Abs. 4 StPO) sind in der Justizanstalt Göllersdorf 137, im FZA 91 und in der Justizanstalt Wien-Josefstadt 13 Behandlungsplätze eingerichtet, insgesamt stehen 241 Plätze zur Verfügung. Am Standort des FZA werden aktuell 48 zusätzliche Kapazitäten errichtet. Ergänzend dazu stehen in den öffentlichen psychiatrischen Krankenanstalten grundsätzlich 212 Plätze zur Verfügung.

Zu 28:

Eingangs ist zu betonen, dass strategische Interventionen der Vollzugsverwaltung nur in relativ eng begrenzten Bereichen gesetzt werden können. Es gelangen wesentlich mehr Untergebrachte in den Maßnahmenvollzug, als diese ihn wieder verlassen. Die Vollzugsverwaltung hat darauf wenig Einfluss, zumal die Einweisungsentscheidung im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen der unabhängigen Rechtsprechung obliegt. In manchen Fällen können durch die Vollzugsverwaltung Alternativen zur (un-)bedingten Unterbringung aufgezeigt und vorbereitet werden. Wesentlichen Einfluss auf die Einweisungsentscheidung haben die Einweisungsgutachten.

Für die Vollzugsverwaltung bestehen somit nur die Optionen der Erweiterung des Ausgangs beziehungsweise der Vergrößerung des Gesamtvolumens durch die Schaffung zusätzlicher

Plätze für den Maßnahmenvollzug. Eine derartige Maßnahme wurde 2010 mit der Eröffnung des FZA für geistig abnorme zurechnungsunfähige Rechtsbrecher und der derzeit geplanten Erweiterung dieser Einrichtung, gesetzt. Die Schaffung weiterer Belagskapazitäten für Untergebrachte stellt einerseits eine praktische Notwendigkeit dar, ist andererseits aber lediglich als „Symptombehandlung“ zu betrachten und wird zunehmend zum ökonomischen Problem für den Vollzug.

Der bestimmende Parameter für den Querschnitt des Ausgangs ist wiederum die unabhängige Rechtsprechung in Form der Entscheidungspraxis bei der bedingten Entlassung aus der Maßnahme. Einfluss nehmen darauf kann die Justizverwaltung nur mittelbar durch Optimierung von Behandlungsqualität, Entlassungsvorbereitung und Organisation der Nachbetreuung von (bedingt entlassenen) Untergebrachten. Qualitative Verbesserungen in diesen Bereichen sollten es der unabhängigen Rechtsprechung erleichtern, bedingte Entlassungen von Untergebrachten früher bzw. in höherem Ausmaß auszusprechen. Zudem ist es von Bedeutung, den Behandlungserfolg sowie die für eine Legalbewährung der Betroffenen vorgeschlagenen Maßnahmen möglichst nachvollziehbar zu dokumentieren und den zuständigen Gerichten gegenüber schlüssig zu kommunizieren.

Im Hinblick auf das Ziel, die Belagsentwicklung der Untergebrachten nach § 21 StGB zumindest zur Stagnation zu bringen, ist es also notwendig, in verstärktem Ausmaß die Möglichkeiten zur Erweiterung des Ausgangs zu nutzen. Auf diese Weise kann der Notwendigkeit zur laufenden Erhöhung der Belagskapazitäten im Maßnahmenvollzug entgegen gesteuert werden.

Wesentlich für die Behandlung und Betreuung im Einzelfall sind die Erstellung einer individuellen Delikt- und Störungshypothese aus den gewonnenen Informationen sowie die Identifizierung der für die Reduzierung der Rückfallwahrscheinlichkeit relevanten dynamischen Risikofaktoren.

Die Behandlung und Betreuung im Maßnahmenvollzug ist vielschichtig bzw. multimodal zu gestalten. Obwohl sich der Fokus in der Behandlung aus der Delikt-, Störungs- und Tatbegehungshypothese und somit aus der Fallformulierung ergeben sollte, hat der Maßnahmenvollzug viele zusätzliche Betreuungsaufgaben übernommen, die grundsätzlich dem Sozial- und Gesundheitssystem zuzuordnen sind (z.B. Teilbereiche der Ergotherapie, Schulabschluss, Berufsausbildung, Unterbringung in betreute Wohneinrichtungen etc.).

Als grundlegendes theoretisches Modell der Behandlung sowohl im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 1 als auch Abs. 2 StGB hat sich in den letzten Jahren das „Risk-Need-Responsivity-Modell“ (Risiko-, Bedürfnis- und Ansprechbarkeitsprinzip nach Andrews und Bonta) durchgesetzt. Dieses postuliert die drei Grundprinzipien erfolgreicher Behandlung:

1. Risikoprinzip: Täter mit hohem Rückfallrisiko benötigen intensivere Maßnahmen, Täter mit geringem Risiko weniger intensive;
2. Bedürfnisprinzip: Die Behandlung muss spezifisch auf solche Merkmale abzielen, die nach empirischem Erkenntnisstand kriminogene Faktoren darstellen;
3. Ansprechbarkeitsprinzip: Die Therapiemethoden müssen an die jeweilige Lernweise und Fähigkeit des Täters angepasst sein.

In der Regel gibt es keinen exakten Abschluss der Therapien bzw. der Behandlungen im Maßnahmenvollzug. Die betreute Person soll nach der bedingten Entlassung an eine (forensische) Nachbetreuungseinrichtung überwiesen werden, an der die Therapie bzw. die Betreuung fortgesetzt wird. Die Weisungen des entlassenden Vollzugsgerichtes, die in der Regel von den Justizanstalten empfohlen werden, formulieren zugleich die Voraussetzungen der bedingten Entlassung. Die nachgehende Betreuung ist ein Grundpfeiler der Rückfallprävention. Maßnahmenvollzug ist dabei auch eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft, denn eine erfolgreiche Reintegration endet nicht mit der (bedingten) Entlassung.

Im Rahmen des begleitenden Controllings stellt die Anzahl der bedingten Entlassungen aus dem Maßnahmenvollzug gemäß § 21 StGB einen wesentlichen Indikator für die entsprechenden Justizanstalten dar. Anhand des Faktors der bedingten Entlassung kann der Umsetzungsgrad der intensiven Bemühungen der beteiligten Justizanstalten abgelesen werden bzw. ein notwendiger Kommunikations- oder Steuerungsbedarf erkannt werden. Im Bereich des Maßnahmenvollzugs gemäß § 21 Abs. 1 StGB ist zusätzlich eine Auslastungskennzahl etabliert.

Mit Frühjahr 2015 soll der Zubau des FZA in Betrieb genommen werden. Damit sind am Standort des FZA 139 Behandlungskapazitäten für geistig abnorme unzurechnungsfähige Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs. 1 StGB eingerichtet. Zusätzlich werden hier gleichzeitig auch 16 Kapazitäten für abnorme zurechnungsfähige Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs. 2 StGB errichtet, wozu ein spezielles medizinisches und betreuerisches Konzept vorliegt.

Insgesamt stehen ab 2015 271 justizeigene Behandlungsplätze (JA Göllersdorf und FZA) zur Verfügung.

Bei anhaltender Konsolidierung der Belagszahlen im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 1 StGB (derzeitiger Stand 402 Untergebrachte) wird mit Ende 2015 das Verhältnis der Auslastung der Kapazitäten zwischen Justizanstalten und psychiatrischen Krankenhäusern 65% (JA) zu 35% (KA) betragen (zum Vergleich 2010 vor Etablierung des FZA betrug die Auslastungsquote 38% zu 62%).

Zu 29:

Die wachsende Insassenpopulation des Maßnahmenvollzuges ist auf zwei Faktoren zurückzuführen, nämlich

- die steigende Anzahl eingewiesener Personen und
- die zunehmende Anhaltedauer

Der steigende Stand an Untergebrachten und die zunehmende Anhaltezeit resultieren aus der Tatsache, dass die Entlassungen aus dem Maßnahmenvollzug (§ 47 StGB) spätestens seit 2005 stocken, während die Einweisungen kontinuierlich und stark zunehmen.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2001 wurde die Möglichkeit der bedingten Nachsicht vorbeugender Maßnahmen auch für geistig abnorme Straftäter geschaffen. Dies bewirkte jedoch keine Veränderung im ansteigenden Trend der (rechtskräftigen) Einweisungen in den Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB.

Zu beobachten ist darüber hinaus, dass in den vergangenen 10 Jahren eine Öffnung des Maßnahmenvollzuges für Personen mit minderschwerer Kriminalität stattgefunden hat. Im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB ist eine Tendenz zu Einweisungen wegen Delikten mit geringerem Gefährdungspotenzial festzustellen.

Doch der Maßnahmenvollzug selbst ist im Hinblick auf die Einweisungszahlen und die jeweilige Anhaltedauer fremdbestimmt und von der Einweisungs- und Entlassungspraxis der Gerichte abhängig.

Darüber hinaus sind neben der allgemein feststellbaren Tendenz einer Verschlechterung des psychischen Zustandsbildes der Gesellschaft weitere relevante Ursachen für die dargestellte Entwicklung des Maßnahmenvollzuges feststellbar:

- die radikale Öffnung und Verkleinerung der psychiatrischen Krankenanstalten (eine Konsequenz der Novellierung des Unterbringungsgesetzes), ohne dass ausreichende ambulante und (semi-)stationäre Begleitmaßnahmen für lebens- und sozial-behinderte psychisch Kranke in den einzelnen Bundesländern geschaffen wurden (Tagesstätten, Wohnheime, betreute Wohngemeinschaften etc.);
- der ständige Überhang von Personen, die in eine Maßnahme eingewiesen wurden, in Relation zur geringeren Zahl von Personen, die aus dem Maßnahmenvollzug entlassen wurden, und die fehlende Entwicklung zur Schließung dieses Abstandes bzw. zur Umkehrung;
- der Anstieg der Anhaltedauer und die zunehmende Zahl von Einweisungen in den Maßnahmenvollzug auch bei Verurteilungen zu unter einem Jahr liegenden

Freiheitsstrafen;

- die unverhältnismäßige Relation von Strafausmaß und Anhaltedauer;
- die zunehmende Tendenz der Länder und Sozialversicherungsträger, sich unter dem allgemeinen Spandruck ihrer (finanziellen) Verantwortung für versicherte Patienten insbesondere nach deren Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug zu entziehen;
- das gesteigerte Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft und die immer größer werdende Aufmerksamkeit, die ein Versagen der bestehenden Sicherungsmechanismen auf sich zieht, beeinflusst möglicherweise Gutachter/innen und damit auch die gerichtlichen Entscheidungen nicht nur über die Einweisung in eine Maßnahme, sondern auch jene über eine Entlassung daraus.
- Überforderung des Strafvollzugspersonals mit psychisch kranken InsassInnen.

Zu 30:

Derzeit bestehen zwischen dem Bundesministerium für Justiz und den stationären Nachbetreuungseinrichtungen Verein Psychosozialer Pflegedienst Tirol – Fachbereich Forensik, Projekt RETURN, Caritas für Menschen in Not (WEGE Wels), Emmausgemeinschaft St. Pölten - Verein zur Integration von sozial benachteiligten Personen, Verein zur Förderung von Wohnraumbeschaffung – WOBES, pro mente kärnten gmbH und Verein „Kolpingfamilie Götzis“ Standardbetreuungsverträge, zwischen dem Bundesministerium für Justiz und den stationären Nachbetreuungseinrichtungen Verein zur Förderung von Wohnraumbeschaffung – WOBES, pro mente plus GmbH und „aqua mühle frastanz“ – soziale dienste gemeinnützige GmbH nach § 179a Abs. 3 StVG Intensivbetreuungsverträge sowie zwischen dem Bundesministerium für Justiz und den ambulanten Nachbetreuungseinrichtungen pro mente plus GmbH (Standorte Forensische Ambulanz Linz, Forensische Ambulanz Salzburg und Forensisch-Therapeutisches Zentrum Wien - FTZW), pro mente kärnten GmbH, Verein Gesellschaft zur Förderung der Seelischen Gesundheit und Institut für Sozialdienste, IfS, Gemeinnützige GmbH und Institut für forensische Therapie (Männerberatung Wien) jeweils Rahmenverträge gemäß § 179a Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes (StVG) über die Höhe des jeweils den Gerichten zulässigerweise verrechenbaren pauschalen Tagessatzes (stationär) bzw. Stundensatzes (ambulant).

Zu 31:

Nach Bekanntwerden des Falles wurde am 11. April 2014 vom Leiter der Abteilung VD 2 der Vollzugsdirektion und der Chefärztin eine Inspektion in der Justizanstalt Stein durchgeführt, bei der die Abteilungen des Maßnahmenvollzuges aufgesucht und alle Insassen befragt wurden. Es wurde umgehend eine Dienstanweisung erstellt, wonach eine medizinische Haftvisite monatlich und eine Visite durch den Psychiatrischen Dienst quartalsmäßig

durchzuführen ist. Als weitere Maßnahme wurden die Zuständigkeiten im Department Maßnahmenvollzug neu geregelt. Alle Untergebrachten werden einer Begutachtung unterzogen. In weiterer Folge wird eine Evaluierung aller Untergebrachten durch die neuen Departmentzuständigen an Hand der Aktenlage, der vorliegenden Therapiepläne und durch persönliche Gespräche mit den Insassen durchgeführt.

Eine Transferierung von sechs problematischen Untergebrachten erfolgte umgehend in andere Vollzugseinrichtungen (Justizanstalt Göllersdorf und Justizanstalt Linz - Außenstelle Asten).

Meldungen über etwaige Hygieneproblemfälle werden nunmehr von der Anstaltsleitung dem Justizwachkommando, dem Ärztlichen Leiter, der Pflegedirektorin, dem zuständigen Departmentleiter und dem Traktkommandanten zur sofortigen Klärung und Beseitigung etwaiger Missstände zugewiesen. Sensibilisierungsmaßnahmen aller Strafvollzugsbediensteten für den Bereich Hygiene wurden bereits gesetzt und sind weiterhin geplant.

Zu 32 bis 34:

Aus Anlass des genannten Falles einer Vernachlässigung und Verwahrlosung eines gemäß § 21 Abs. 2 StGB in der Justizanstalt Stein angehaltenen Untergebrachten und im Hinblick auf das im Regierungsprogramm zum Maßnahmenvollzug formulierte Vorhaben „Prüfung der Neuregelung der Unterbringung in Anstalten gemäß § 21 StGB“ habe ich den Auftrag zur Bildung einer Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug erteilt, deren Aufgabe es ist, den derzeitigen Zustand des Maßnahmenvollzugs zu evaluieren, konkrete Problemfelder zu definieren und Reformvorschläge in organisatorischer und legislativer Hinsicht zu erstatten. In der Arbeitsgruppe sind neben Vertretern des Justiz- und Gesundheitsministeriums vor allem Praktiker aus dem Strafvollzug und Experten aus dem Bereich der (forensischen) Psychiatrie einbezogen, um die wichtigsten Problemfelder zu definieren und konkrete Reformvorschläge zu erstatten, sowohl in fachlicher und organisatorischer als auch in legislativer Hinsicht.

Die erste Sitzung dieser Arbeitsgruppe fand am 27. Juni 2014 im BMJ statt, weshalb Aussagen zur Umsetzung konkreter Reformmaßnahmen noch verfrüht sind.

Wien, 21. Juli 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

 REPBBLIK ÖSTERREICH JUSTIZ SIGNATUR	Datum/Zeit-UTC	1520/AB XXV. GP - Anfragebearbeitung 2014-07-25T17:17:04+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur .